

HELGE HILDEBRANDT

Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte: Sozialrecht, Insolvenzrecht

Abs.: RA Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, 24105 Kiel

Amtsgericht Kiel

Deliusstraße 22

24114 Kiel

Holtenauer Straße 154

24105 Kiel

Telefon (Durchwahl): (0431) 88 88 58 7

Telefon (Sekretariat): (0431) 80 41 44

Telefax: (0431) 80 42 62

Email: helgehildebrandt@hotmail.com

Internet: sozialberatung-kiel.de

vorab per Telefax: 604 - 2803

072-15-bh-e-02

(bitte immer angeben)

19.06.2015

In der Beratungshilfeangelegenheit

7 UR II 3671/15

lege ich gemäß § 6 Abs. 2 BerHG Erinnerung gegen den Rechtspflegerbeschluss des AG Kiel vom 16.06.2015, 7 UR II 3670/15, ein und beantrage zugleich, der Rechtsuchenden unter Aufhebung dieses Beschlusses antragsgemäß Beratungshilfe zu gewähren und die Vergütung wie beantragt festzusetzen.

Begründung:

1. Entgegen der Rechtsauffassung der Rechtspflegerin handelt es sich bei der Beratungsmöglichkeit durch den Gegner nicht um eine andere zumutbare Möglichkeit für die Rechtsuchende, unabhängigen Rechtsrat zu erhalten.

a) Es verstößt lediglich dann nicht gegen das Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit, wenn keine Beratungshilfe zugesprochen wird, weil ausreichende Selbsthilfemöglichkeiten bestehen, aufgrund derer auch Bemittelte die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe vernünftigerweise nicht in Betracht ziehen würden. Ob Rechtsuchende zumutbar auf Möglichkeiten der Selbsthilfe verwiesen werden können, ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Insbesondere kommt es darauf an, ob der dem Beratungsanliegen zugrunde liegende Sachverhalt schwierige Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwirft, ob Rechtsuchende selbst über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen oder ob Beratung durch Dritte für sie tatsächlich erreichbar ist (st. Rspr. des BVerfG, vgl. zuletzt Beschluss vom 29.04.2015, 1 BvR 1849/11).

In vorliegendem Fall ging es um schwierige Rechtsfragen wie etwa jene, in welchem Umfange die Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II verschuldensabhängig und in welchem Umfange verschuldensunabhängig erfolgen konnte. Denn danach richtet sich der

Tatvorwurf sowie auch die Höhe eines etwaigen Bußgeldes. Zudem musste der Sachverhalt durch Einsichtnahme in die Verwaltungsakte (Verbis-Vermerke) aufgeklärt werden.

Die Rechtssuchende, Hausfrau ohne Berufsausbildung, verfügt zudem über keinerlei Rechtskenntnisse und war mit dem Vorhalt, eine Ordnungswidrigkeit begangen haben zu sollen, vollkommen überfordert. Die hiesige Beratung hat die Rechtssuchende deswegen mit einer Freundin aufgesucht, die sie in dieser Angelegenheit „betreut“ hat und über die auch die Kommunikation des Unterzeichners mit der Rechtssuchenden lief, da die Rechtssuchende den ihr zentral gemachten Vorwurf nicht erfassen konnte und auch nur eingeschränkt in der Lage war, Fragen des Unterzeichners sachgerecht zu beantworten.

Unter diesen Bedingungen hätte auch eine bemittelte Person anwaltlichen Rat nachgefragt.

b) Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist zudem die pauschale Verweisung auf die Beratungspflicht der Behörde keine zumutbare anderweitige Selbsthilfemöglichkeit. Zu dieser Frage hat das BVerfG in der bereits zitierten Entscheidung 1 BvR 1849/11 unter Rn. 16 ausgeführt:

„Auch soweit das Amtsgericht die Inanspruchnahme der Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers als andere zur Verfügung stehende Hilfemöglichkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG für zumutbar erachtet hat, wird die Rechtsschutzgleichheit der Beschwerdeführerin verletzt. Der Begriff der Zumutbarkeit wird von den Fachgerichten überdehnt, wenn ein Rechtsuchender - wie vorliegend die Beschwerdeführerin - für das Widerspruchsverfahren zur Beratung an dieselbe Behörde verwiesen wird, gegen die er sich mit dem Widerspruch richtet (vgl. BVerfGK 15, 585 <586>).“

Nichts anderes kann in Anhörungs-, Überprüfungs- oder – wie hier – Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten.

2. Soweit im Rechtspflegerbeschluss auf den Beschluss des BVerfG vom 30.06.2009, BvR 470/09 verwiesen wird, betrifft dieser einen in wesentlichen Punkten anderen Sachverhalt.

In der der Entscheidung zugrunde liegenden Beratungsangelegenheit ging es um eine Anhörung nach § 24 SGB X vor einer Rückforderung nach §§ 44 ff. SGB X. Da die Rückforderung mit dem Widerspruch angefochten werden kann und im Falle eines erfolgreichen Widerspruchsverfahrens nach § 63 SGB X eine Pflicht der Behörde zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten besteht, ist es nach Auffassung des BVerfG in diesem Fall der Rechtssuchenden zumutbar gewesen, sich im Rahmen der Anhörung zunächst selbst an die Behörde zu wenden (Rn. 10). Im Vorliegenden Fall handelt es sich indessen um ein Anhörungsverfahren nach § 55 OWiG, dem sich regelmäßig ein Bußgeldbescheid anschließt. Auch bei einem erfolgreichen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid hat die Behörde indessen keine

Kosten zu tragen, so dass die Argumentation der Rechtspflegerin für diesen Fall fehlgängig ist.

In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, dass es in sozialrechtlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den Erfahrungen des Unterzeichnenden sehr schwer ist, eine Verfahrenseinstellung zu erwirken. Es ist daher aus anwaltlicher Erfahrung dringend geboten, zeitnah tätig zu werden und nicht etwa erst einen Bußgeldbescheid abzuwarten.

3. Soweit die Rechtspflegerin ausführt, es bestünde zudem „kein nachweisbares konkretes Rechtsproblem“, da das Jobcenter „die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes [noch nicht] durch Beschluss eingestellt“ habe, offenbart sich, dass die Rechtspflegerin die Rechtssache nicht im Ansatz erfasst hat. Es geht in dieser Beratungsangelegenheit weder um eine angekündigte „Leistungseinstellung“ (sondern um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II) noch stellen Behörden Sozialleistungen durch „Beschluss“ ein (sondern sie entziehen oder versagen diese durch Verwaltungsakt, vgl. § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

4. Abschließend wird das Gericht um Einschätzung gebeten (sozusagen im Rahmen eines „obiter dictum“), ob das AG Kiel für Anhörungsverfahren zukünftig Beratungshilfe ablehnen möchte. Die Rechtsanwaltschaft sitzt hier zwischen zwei Stühlen: Die Behörden bitten den Unterzeichner regelmäßig, Einwendungen bitte schon im Anhörungsverfahren vorzutragen, weil dies Arbeit und Kosten (die Schwellengebühr im Widerspruchsverfahren beträgt 380,80 € bei einer Person) spart, eine Rechtspflegerin lehnt nun offenbar Beratungshilfe für Anhörungsverfahren unter textbausteinartigem Hinweis auf 1 BvR 470/09 pauschal ab. Sollte diese verfehlte Rechtsauffassung durch das Gericht bestätigt werden, würde ich ab jetzt eben nur noch ab Vorliegenden eines bestandkräftigen Bescheides (etwa in Rückforderungsverfahren) vertreten. Lukrativer ist das allemal. Im Sinne der Rechtspflege freilich ist es nicht. Aber die liegt nicht in meinen Händen.

Die Vertretung in diesem Mandat erfolgte im Übrigen pro bono, da – was zu kritisieren ist – das Gesetz Vertretungshilfe u.a. im Ordnungswidrigkeitsrecht ausschließt, § 2 Abs. 2 Satz 2 BerHG.

Mit freundlichen Grüßen,

Helge Hildebrandt
(Rechtsanwalt)
